

# Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

## Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“

### Inhaltsverzeichnis

<b>Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ .....</b>	<b>1</b>
Änderungschronik .....	4
1. Förderziel .....	5
2. Wer kann Anträge stellen und wer nicht? .....	5
3. Was wird gefördert und was nicht? .....	6
4. Wie hoch ist die Förderung? .....	8
5. Was sind die Fördervoraussetzungen? .....	9
5.1 Amortisationszeit .....	9
5.2 Mindestnutzungsdauer/Nutzungspflicht .....	9
5.3 Projektlaufzeit .....	10
5.4 Besondere Voraussetzungen für Contractoren .....	10
6. Einsparkonzept .....	11
6.1 Erstellung des Einsparkonzepts .....	11
6.2 Ermittlung des CO <sub>2</sub> -Einsparpotenzials .....	13
6.3 Berechnung der CO <sub>2</sub> -Emissionen des Referenz-/Ist- und des Soll-Zustandes .....	15
6.4 Angaben zu den Kosten .....	15
6.5 Weitere Berechnungsbeispiele .....	17
6.6 Weitere Hinweise .....	18
7. Was sind förderfähige Kosten? .....	21
8. Wie funktioniert das Wettbewerbsverfahren? .....	22
9. Wie erfolgt die Antragstellung? .....	22
9.1 Weitere Antragsdokumente .....	23
10. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel? .....	25
11. Wie erfolgt die Nachweisführung nach Projektende? .....	25
12. Grundsätzliche Hinweise .....	26
12.1 Rechtsanspruch .....	26
12.1 Kumulierungsverbot .....	26
12.2 Vor-Ort-Kontrollen .....	27
12.3 Prüfungsrecht .....	27
12.4 Hinweis zur Subventionserheblichkeit .....	27

**Anhang 1:** Anforderungen an Biomasse-Feuerungsanlagen gemäß „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ zum Merkblatt der Richtlinie für die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ ..... **28**

**Anhang 2:** Anforderungen an Wärmepumpen gemäß „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ zum Merkblatt der Richtlinie für die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ ..... **30**

---

**Ansprechpartner:**

Projekträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

**Hotline:** 030 / 310078-5555

**E-Mail:** [weneff@vdivde-it.de](mailto:weneff@vdivde-it.de)

---

## Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Informationsblatt wird regelmäßig überarbeitet und **ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig**. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
<b>6.0</b>	<b>01.05.2023</b>

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

## Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Informationsblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

## Projektträger:

**VDI | VDE | IT**

## Gefördert durch:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Änderungschronik

### Version 2.0 (Stand 15.02.2020)

- Punkt 3: Was wird gefördert und was nicht?
- Punkt 5.1: Amortisationszeit
- Punkt 5.4.1: Hinweise zum Einsparkonzept
- Punkt 10: Nachweisführung nach Projektende

### Version 3.0 (Stand 18.01.2021)

- Punkt 3: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Austausch „EnergieEinsparVerordnung“ gegen „GebäudeEnergieGesetz“
- Punkt 3: Ergänzung ausgeschlossener Fördertatbestände (Kälte-/Klimaanlagen)
- Punkt 5.4: Anforderungen Energieberater
- Punkt 5.4.1: Änderung des Systemnutzens: Konkretisierung
- Punkt 7: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Kosten Einsparkonzept: Konkretisierung zur Rechnungslegung vor Maßnahmenbeginn
- Punkt 10: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 12: CO<sub>2</sub>-Faktoren

### Version 4.0 (Stand 01.11.2021)

- Punkt 1: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Klarstellung Förderquote Einsparkonzepte
- Punkt 4: Änderung der maximalen Förderquote und Zuwendung
- Punkt 5: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 5: Ergänzung der CO<sub>2</sub>-Berechnung für Ressourcen
- Punkt 5: Ergänzung zur Projektlaufzeit und möglichen Verlängerungen
- Punkt 5: Erweiterung der ISO 50001 Regel auf Contractoren
- Punkt 5: Klarstellung Vorhabensabgrenzung
- Punkt 6: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Erläuterungen zum zweistufigen Prozess
- Punkt 8: Hinweis zu Handelsregisterauszügen bei GmbH & Co. KGs

### Version 4.1 (Stand 12.07.2022)

- Punkt 5: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 5.4: Anrechenbarkeit von Modul 2 Einsparungen

### Version 5.0 (Stand 01.10.2022)

- Punkt 3: Anpassung der Fördertatbestände und Förderausschlüsse
- Punkt 3: Ergänzung von Effizienzanforderungen
- Punkt 6: Überarbeitung des Abschnitts zur Erstellung des Einsparkonzeptes (inkl. Beispiele)
- Punkt 9: Anpassung der Bedingung zum Maßnahmenbeginn

### Version 6.0 (Stand 01.05.2023)

- Anpassungen im Rahmen der Richtliniennovellierung vom 01.05.2023
- Ergänzung von Anforderungen und Voraussetzungen bezüglich der Förderung von Biogasanlagen
- Änderungen im Bereich der Förderung von Maßnahmen zur Abwärmenutzung
- Verschiedene redaktionelle und weitere Änderungen

Die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb** unterstützt Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) im Rahmen des vom BMWK finanzierten Förderprogramms "Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

---

## 1. Förderziel

Ziel des Förderprogramms ist es, Unternehmen aller Sektoren und Branchen Anreize zu bieten, in ambitionierte Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Energie- und Ressourceneffizienz zu investieren und den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen.

---

## 2. Wer kann Anträge stellen und wer nicht?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen mit privater Rechtsform,
- Landesunternehmen mit privater Rechtsform<sup>1</sup>,
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

### Definitionen:

„Betriebsstätte“ sind jeweils folgende dauerhafte, ortsfeste und zusammenhängende Grundstücke bzw. Stätten, die der Tätigkeit eines Unternehmens dienen: die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder örtlich stehende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen.

### Nicht antragsberechtigt sind:

- Kommunen und deren Regie- und Eigenbetriebe,
- Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform,
- Unternehmen, deren Anteile überwiegend (>50 %) vom Bund gehalten werden, wobei Anteile, die vom Bund nur vorübergehend im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen übernommen wurden, nicht berücksichtigt werden. Derartige Unternehmen gelten im Sinne der Richtlinie nicht als private Unternehmen, sondern als öffentliche Unternehmen des Bundes.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere:
  - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig

---

<sup>1</sup> Hiermit sind Unternehmen eines oder mehrerer Bundesländer gemeint.

ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt.

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Absatz 4 lit. c. i. V.m. Art. 2 Nr. 18 der AGVO, also insbesondere Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragstellende, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind, sowie Unternehmen, die sich in der Phase der Überwachung eines Insolvenzplans befinden. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies auch, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen. Abweichend davon sind Unternehmen antragsberechtigt, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

---

### 3. Was wird gefördert und was nicht?

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energie- oder Ressourceneffizienz beziehungsweise zur Senkung und Vermeidung des fossilen Energieverbrauchs oder von CO<sub>2</sub>-intensiven Ressourcen in Unternehmen beitragen. Die investiven Maßnahmen müssen kompatibel mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 sein und dürfen keine Lock-In-Effekte in Bezug auf fossile Technologien verursachen. Die Förderung erfolgt technologieoffen, ist also nicht auf bestimmte Technologien beschränkt und darf auch Technologien umfassen, die alternativ über die Module 1 bis 3 sowie Modul 6 des BAFA bzw. der KfW gefördert werden könnten. Technologien, die alternativ über die Module 1 bis 3 sowie Modul 6 gefördert werden könnten, sind als Einzelmaßnahmen auch im Förderwettbewerb nur dann förderfähig, wenn sie die in den Merkblättern der Module 1 bis 3 enthaltenen Mindesteffizienzkriterien erfüllen. Gefördert werden ausschließlich investive Maßnahmen. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen

- **für Prozess- und Verfahrensumstellungen**, die zu Energie- und Ressourceneinsparungen führen. Hierzu gehören insbesondere die energetische und ressourcenbezogene Optimierung von Produktionsprozessen, beispielsweise durch Einsatz energieeffizienter Anlagen und Maschinen oder durch Austausch einzelner Komponenten sowie durch energie- und ressourcenorientierte Optimierung der Prozessführung oder des Verfahrens.
- **zur Nutzung von Prozessabwärme**, beispielsweise:
  - Erschließung und Bereitstellung von Abwärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagentechnik einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen;
  - Einspeisung von Abwärme in Wärmenetze einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen;
  - Verstromung von Abwärme, z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC).
- **zur Steigerung der Energie- und/oder Ressourceneffizienz von Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung**, sofern diese eindeutig und überwiegend für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden.

- **zur energie- und/oder ressourceneffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte**, beispielweise der Einsatz energieeffizienter Wärme- und Kälteerzeuger und die Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung.
- **zur Prozesswärmebereitstellung** aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energiequellen nutzen),
- **zur Vermeidung von Energie- und/oder Ressourcenverlusten im Produktionsprozess**, beispielsweise:
  - thermische Isolierung/Wärmedämmung von Anlagen und Verteilungen,
  - hydraulische Optimierung sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Produktionsabfällen.
- **im Bereich Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)** sowie zugehörige Software zur Dokumentation, Überwachung und Regulierung der Energieverbräuche der optimierten Anlagen und Prozesse, sofern sie die Energieeffizienz erhöhen.
- **die dazu führen, dass statt eines fossilen Energieträgers ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt wird.**
- **zur Elektrifizierung von Prozessen.**

Förderfähig sind darüber hinaus Aufwendungen für die Erstellung eines **Einsparkkonzepts** und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe, unabhängige Energieberater. Einsparkkonzepte erhalten die gleiche Förderquote wie die in dem jeweiligen Einsparkkonzept dargestellten investiven Projekte. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind **nicht** förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

#### **Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:**

- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen;
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- Kosten für Anträge, Genehmigungen und Zertifikate;
- Bereits begonnene Maßnahmen;
- Bauliche Maßnahmen. Hiervon ausgenommen sind bauliche Maßnahmen, die als Nebenkosten für förderfähige Maßnahmen anerkannt werden;
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht von Tieren oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen. Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Anlagen und Komponenten, die nicht eindeutig und überwiegend einem (oder mehreren) Prozess(en) zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Technologien und Produkte, die vom antragstellenden Unternehmen selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3;
- Leistungen, die von einem vom antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend unabhängigen Unternehmen erbracht werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Geschäftsführungen von beteiligten Unternehmen teilweise oder vollständig durch die gleichen Personen wahrgenommen werden;
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des antragstellenden Unternehmens;
- Anlagen für die Nutzung außerhalb des eigenen Betriebsgeländes, wobei Fahrzeuge im Sinne des Förderprogramms ebenfalls als Anlagen gelten;
- Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion und/oder durch die Verlagerung von Produktionsprozessen erzielt werden;

- Maßnahmen, die zu einem Wechsel von einem erneuerbaren auf einen fossilen Energieträger führen;
- Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken. Hiervon ausgenommen sind:
  - Maßnahmen, die ausschließlich den Wechsel von einem fossilen auf einen erneuerbaren Energieträger oder auf elektrischen Strom betreffen;
  - Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung.
- Maßnahmen, die im Unternehmen, in dem sie eingesetzt werden, keine CO<sub>2</sub>-Einsparungen bewirken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung
- Die Beschaffung von bzw. Maßnahmen an Anlagen, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können;
- Beschaffung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl), oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern zu betreiben sind;
- Maßnahmen an Anlagen, die mit Kohle oder mit aus Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, außer der vollständigen Umrüstung auf erneuerbare Energieträger;
- Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden;
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden;
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen;
- Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen;
- Wärmenetze, die nach §18 KWKG gefördert werden können;
- Anlagen sowie Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung oder Distribution von thermischer oder elektrischer Energie zum Zwecke der Einspeisung oder Verteilung in Netze, die sich über die Grundstücksgrenze des Standortes, in dem die Einspeisung erfolgen soll, ausdehnen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die gemäß Abschnitt 5.2 der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ gefördert werden können sowie Maßnahmen zur Abwärmenutzung;
- Treuhandkonstruktionen;
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern;
- Technische Anlagen, die Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von mehr als 750 verwenden<sup>2</sup>. Hiervon ausgenommen sind Wärmepumpen, welche die Kriterien für förderfähige Wärmepumpen gemäß Anhang 2 „Anforderungen an Wärmepumpen“ erfüllen. In Wärmepumpen, die ab 1. Januar 2027 beantragt werden, dürfen ausschließlich natürliche Kältemittel eingesetzt werden;
- Direktverdampfungsanlagen ab 40 kW, die Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 150 verwenden.

---

## 4. Wie hoch ist die Förderung?

Effizienzprojekte können pro Wettbewerbsrunde mit einer Fördersumme von **bis zu 15.000.000 €** pro Vorhaben beantragt werden. Eine Mindestfördersumme für Effizienzprojekte gibt es nicht.

Die Förderquote beträgt **maximal 60 %** der förderfähigen Kosten. Bei der Wahl der Förderquote ist zu bedenken: Je höher die CO<sub>2</sub>-Einsparung im Vergleich zur beantragten Fördersumme, desto besser ist die

---

<sup>2</sup> Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Maßnahmen an Kältemittelkreisläufen von Kälteanlagen, die die Anforderungen des Förderprogramms hinsichtlich des Global Warming Potentials (GWP) nicht erfüllen.



Fördereffizienz und umso besser sind die Chancen im Förderwettbewerb. Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt, bei welcher sich die Förderung nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Kosten („Förderquote“) richtet. Die Ermittlung der projektspezifisch maximalen Fördersumme sowie die Beantragung der entsprechenden Förderquote erfolgt im „Einsparkonzept“.

Wenn geltend gemachte Kosten nicht als förderfähig anerkannt werden können oder bei der Umsetzung des Projekts geringere Kosten anfallen, wird die Fördersumme entsprechend der bewilligten Förderquote anteilig gekürzt. Kostenerhöhungen sind bei einer Anteilsfinanzierung aufgrund der Begrenzung der Fördersumme immer vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Das antragstellende Unternehmen muss im Antrag schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

---

## 5. Was sind die Fördervoraussetzungen?

### 5.1 Amortisationszeit

Zur Teilnahme am Förderwettbewerb muss die **energie- bzw. ressourcenkostenbezogene** Amortisationszeit (AZ) für ein Effizienzprojekt ohne Inanspruchnahme einer Förderung mindestens **vier Jahre** betragen.

Die Berechnung der Amortisationszeit erfolgt auf Basis der Kosten der förderfähigen Investition bezogen auf die eingesparte Energie beziehungsweise die eingesparten Ressourcen:

- Für die Energiekosteneinsparungen wird das Produkt aus Endenergieeinsparung pro Energieträger (MWh/a) und Energiepreis (€/MWh) gebildet;
- Für die Ressourcenkosteneinsparungen wird das Produkt aus Ressourceneinsparung pro Ressource (Maßeinheit (MEH)/Jahr) und Ressourcenpreis (Euro/Maßeinheit (MEH)) gebildet.

Die Amortisationszeit ist der Quotient aus den Kosten der förderfähigen Investition (Investitionskosten und Nebenkosten) in Euro und der Summe der Energie- und Ressourcenkosteneinsparungen in Euro/Jahr:

$$AZ = \frac{\text{Kosten der förderfähigen Investition (€) aller unter im Förderwettbewerb beantragten Maßnahmen}}{\sum (\text{Endenergieeinsparung pro Energieträger} \left[ \frac{\text{MWh}}{\text{a}} \right] \times \text{Energiekosten pro Energieträger} \left[ \frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right]) + (\text{Ressourceneinsparung pro Ressource} \left[ \frac{\text{MEH}}{\text{a}} \right] \times \text{Ressourcenkosten pro Ressource} \left[ \frac{\text{€}}{\text{MEH}} \right])}$$

Die Berechnung der Amortisationszeit ist dabei rein auf die Einsparung (Energie und/oder Ressourcen) bezogen. Sie kann damit durchaus von der im eigenen Unternehmen berechneten Amortisationszeit, in der z. B. weitere Einsparungen oder Aufwände, sowie ggf. interne Verzinsungen an Material oder Personenjahren berücksichtigt werden, abweichen. Die Berechnung der Amortisationszeit wird im Einsparkonzept automatisch vorgenommen und ausgewiesen.

Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss im Förderwettbewerb jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.

Sofern eine Maßnahme dazu führt, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, sind diese bei der Amortisationszeitberechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

### 5.2 Mindestnutzungsdauer/Nutzungspflicht

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet bzw. durchgeführt und mindestens **3 Jahre** zweckentsprechend, also wie im Antrag beschrieben, betrieben werden. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i. S. v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden

ist, innerhalb dieses Zeitraumes, ist dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen und hat eine Rückforderung der ausgezahlten Förderung zur Folge.

Ausgenommen hiervon sind der Eigentumsübertrag, der im Rahmen des Verkaufs eines Unternehmens erfolgt und die Veräußerung der geförderten Investition im Rahmen eines Sale-and-Mietkauf-back- bzw. eines Sale-and-lease-back-Modells. Die geförderte Investition muss im Anschluss an den Übertrag zweckentsprechend weiterbetrieben werden.

Folgende Informationen und Bestätigungen sind dem Projektträger vorzulegen:

- Vollständiger Name/Adresse der beteiligten Unternehmen
- Angabe zum (geänderten) Standort der Maßnahme
- Übertragung der Rechte und Pflichten: Zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid ist außer im Fall Sale-and-Mietkauf-back eine entsprechende von beiden Unternehmen unterzeichnete Erklärung einzureichen.)

Der Projektträger kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

### 5.3 Projektlaufzeit

Alle Projekte müssen in der Regel innerhalb einer **Laufzeit von bis zu drei Jahren** vollständig umgesetzt werden. Eine vollständige Umsetzung beinhaltet auch die Einholung einer Bestätigung durch einen Energieberater, dass die Maßnahme wie vorgesehen umgesetzt wurde (bzw. die Aktualisierung des Einsparkonzeptes durch den Energieberater nach Umsetzung der Maßnahme).

Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag ggf. kostenneutral verlängert werden. Die kostenneutrale Laufzeitverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Wenn das Vorhaben Teil eines Transformationskonzepts gemäß der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit“ ist, kann eine Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll, auf bis zu 60 Monate beantragt werden. Als Nachweis muss zusätzlich das Transformationskonzept eingereicht werden, aus dem eine Begründung für eine Fristverlängerung hervorgeht. **Die Verlängerung der Umsetzungszeit bedarf nach Prüfung der Zustimmung des Fördermittelgebers.**

### 5.4 Besondere Voraussetzungen für Contractoren

Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Vorlage des Entwurfs des Contracting-Vertrags, der das Contracting-Unternehmen (= Contracting-Geber) und den Contracting-Nehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens den in Nummer 7.1 der Richtlinie geregelten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contracting-Nehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass das Contracting-Unternehmen den Contracting-Nehmer über die geplante Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nummer 9.9 der Richtlinie zustimmen;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber oder von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

## 6. Einsparkonzept

Bei Antragstellung ist dem Projektträger ein von einem **Energieberater** erstelltes Einsparkonzept vorzulegen. Im Einsparkonzept ist daher die Maßnahme bzw. sind die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird/werden, sowie deren CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale nachvollziehbar darzustellen. Auf Grundlage des Einsparkonzeptes soll der Projektträger VDI/VDE-IT in die Lage versetzt werden, eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit der geplanten Maßnahme(n) zu treffen.

Für die Erstellung des Einsparkonzeptes ist verpflichtend das auf der Webseite [www.bmwk.de/einsparkonzept](http://www.bmwk.de/einsparkonzept) bereitgestellte Formular (Auswahl: „Förderwettbewerb“) zu verwenden.

Energieberaterinnen bzw. Energieberater müssen im Programm „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1 (Energieaudit)“ gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systemen zugelassen sein. Entsprechende Expertinnen und Experten finden sich beispielsweise auf der Webseite: [www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de). Die Beratung muss für das beratene Unternehmen hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen erfolgen.

In den folgenden Fällen darf das Einsparkonzept auch vom antragstellenden Unternehmen selbst erstellt werden:

- Die Erstellung des Einsparkonzeptes erfolgt durch eine beim antragstellenden Unternehmen beschäftigte Person, die die im vorangegangenen Absatz aufgeführten Anforderungen nachweislich erfüllt. Dies trifft auch zu, wenn es sich beim antragstellenden Unternehmen um ein Contracting-Unternehmen<sup>3</sup> handelt.
- Das antragstellende Unternehmen **verfügt für den angegebenen Standort** über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem. In diesem Fall ist mit dem Förderantrag ein Nachweis einer gültigen ISO 50001 oder EMAS-Zertifizierung einzureichen.

Die unternehmensinterne Erstellung des Einsparkonzeptes ist in den hier vorgestellten Fällen zwar zulässig, die hierbei anfallenden Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes können jedoch nicht gefördert werden, da Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen sind.

Die Richtigkeit aller im Einsparkonzept getätigten Angaben ist sowohl über die Formblätter der subventionserheblichen Tatsachen, als auch über das Antragsformular aus „easy-Online“ (das AZA), zu bestätigen.

Weitergehende Anforderungen, die bei der Erstellung des Einsparkonzeptes bzw. der Darlegung der Maßnahme(n) zu beachten sind und nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind, sind den Erläuterungen im Einsparkonzept selbst zu entnehmen.

### 6.1 Erstellung des Einsparkonzeptes

Für die Erstellung des Einsparkonzeptes ist verpflichtend das vom BMWK bereitgestellte Formular zu verwenden.

Für die Erstellung des Einsparkonzeptes sind insbesondere folgende Informationen erforderlich:

- a) Beschreibung des Standortes
  - Kurzvorstellung des antragstellenden Unternehmens
  - Adressangabe des Standortes, auf dem die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, umgesetzt wird

---

<sup>3</sup> Die Bezeichnung „Contracting-Unternehmen“ wird hier als geschlechtsneutrales Synonym für den Begriff „Contracting-Geber“ verwendet.

- Kurze Beschreibung der Standortnutzung
  - Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit am Standort
  - Angaben zu den Produktions- bzw. Betriebszeiten
- b) Beschreibung des „Ist-Zustands“ des zu optimierenden Systems
- Beschreibung des Ist-Zustandes des Systems, dessen Effizienz durch die Umsetzung der Maßnahme(n), für die eine Förderung beantragt wird, verbessert werden soll
  - Angaben zum derzeitigen Energie- und Ressourcenbedarf des betrachteten Systems bzw. des gesamten Standortes
  - Angaben zur bisherigen jährlichen Produktionsleistung

**Alternativ: Statt Beschreibung des „Ist-Zustands“ Beschreibung einer „Referenzinvestition“**

Wird eine EEW-Förderung für eine Anlage beantragt, die keine Bestandsanlage ersetzt (sogenannte „Erst-Investition“), oder ist ein Vergleich der gewünschten Anlage mit der Bestandsanlage nicht zulässig oder vom Antragsteller nicht gewünscht, so ist statt des Ist-Zustandes eine zulässige aber weniger energie- und/ oder weniger ressourceneffiziente alternative Investition zu beschreiben, die zu einem geringeren Preis als die gewünschte Investition erworben werden kann. Diese alternative Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen des Förderprogramms je nach Zusammenhang auch als Referenzanlage, Referenzzustand oder auch als Referenzinvestition bezeichnet.

Weitere Informationen dazu, wann die Betrachtung eines Referenzzustandes erforderlich ist und welche Vorgaben in Bezug auf die Referenztechnologie gestellt werden, können den Abschnitten 6.2.1, 6.2.2 und 6.3 innerhalb dieses Merkblattes entnommen werden.

- c) Beschreibung der effizienzsteigernden Maßnahmen („Soll-Zustand“)
- Verständliche und nachvollziehbare Darstellung der effizienzsteigernden Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird
  - Plausible Beschreibung des Einsparpotenzials der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, durch Vergleich des Soll-Zustands mit dem Ist- bzw. mit dem Referenzzustand
  - Auswirkung der Umsetzung der geförderten Maßnahmen auf:
    - Produktionsleistung
    - Produktions- bzw. Betriebszeiten
    - Qualität der produzierten Güter

**Hinweis:**

Die angewandten Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Energie- und Ressourcenbedarfs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Ist und Soll-/Referenz-Zustand haben dem Stand der Technik zu genügen und sind plausibel, transparent und nachvollziehbar darzulegen. Berechnungsparameter und technische Angaben zu den Anlagen (beispielsweise zu: Hersteller, Typ, Anzahl, Kapazität, Nennleistung, Laufzeit, Anzahl) sind zwingend mit aufzuführen und durch geeignete Dokumente zu belegen.

- d) Kostendarstellung
- Darstellung der voraussichtlichen Kosten des Vorhabens und der Kosten der Referenz-Investition
  - Die Kostenangaben sind sinnvoll nach Gewerken zu untergliedern

Graphische Darstellungen, die die Erläuterungen ergänzen, sind ausdrücklich erwünscht.

Weitere Erläuterungen zu den erforderlichen Angaben sind dem Formular zur Erstellung des Einsparkonzepts zu entnehmen, das unter [www.bmwk.de/einsparkonzept](http://www.bmwk.de/einsparkonzept) aufgerufen werden kann.

Hinweis: Ein Beratungsbericht, der im Rahmen einer vom BAFA geförderten „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ erstellt wurde, wird **nicht** als

antragskonformes Einsparkonzept verstanden. Die aus der Energieberatung gewonnenen Erkenntnisse und Berechnungen können jedoch für die Erstellung des Einsparkonzeptes genutzt werden.

## 6.2 Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials

Neben den Investitionskosten hat, wie Abschnitt 4 entnommen werden kann, insbesondere auch die Höhe des jährlichen CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials eines Vorhabens wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Förderzuschusses. Das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial muss daher im Rahmen der Antragstellung ermittelt werden. Die Ermittlung erfolgt durch den Vergleich der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Soll-Zustandes mit den jährlichen Emissionen des Ist- bzw. des Referenzzustandes.

### 6.2.1 Voraussetzungen für den Anlagenvergleich

Es dürfen ausschließlich Anlagen bzw. Systeme miteinander verglichen werden, die den gleichen **maximalen Systemnutzen** aufweisen. Hiermit ist der Nutzen gemeint, der mit der betrachteten Anlage maximal generiert werden kann. Zur Ermittlung, ob ein Vergleich von zwei Anlagen oder Systemen zulässig ist, müssen also zunächst der maximale Systemnutzen der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, und der maximale Systemnutzen der Anlage, die als Vergleich herangezogen werden soll, in der jeweils gleichen Einheit quantifiziert werden. Welche Einheit dabei zu wählen ist, ergibt sich aus dem konkreten Einzelfall. In vielen Fällen ist beispielsweise eine Angabe des maximalen Systemnutzens in der Einheit [Stückzahl/Stunde] zutreffend.

Folgende Abweichungen hinsichtlich des maximalen Systemnutzens sind zulässig:

- Beim Vergleich der gewünschten Anlage mit einer **Referenzanlage**:
  - Der maximale Systemnutzen der gewünschten Anlage darf maximal 10 % vom maximalen Systemnutzen der Referenzanlage abweichen.
- Beim Vergleich der gewünschten Anlage mit einer **Bestandsanlage**:
  - Der maximale Systemnutzen der gewünschten Anlage darf maximal 10 % größer sein als der maximale Systemnutzen der Bestandsanlage. Hat die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, einen geringeren maximalen Systemnutzen als die Bestandsanlage, hat dies keine förderschädlichen Auswirkungen.

Neben dem maximalen Systemnutzen haben weitere Anlageneigenschaften Auswirkungen darauf, ob ein Anlagenvergleich zulässig ist. Insbesondere dürfen hinsichtlich der folgenden Kriterien keine relevanten Abweichungen bestehen:

- Qualität der mit einer Anlage hergestellten Produkte,
- Anlagenbetrieb (insbesondere Betriebs-/Schichtzeiten, Anzahl der möglichen Volllast-Stunden, etc.),
- Raum/Platzbedarf für die Anlagenaufstellung unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes/der verfügbaren Fläche auf dem Betriebsgelände,
- Potenzielles Produktportfolio der Anlage.

Tabelle 1: Beispiel für einen nicht zulässigen Anlagenvergleich

	Einheit	Referenz-/Ist-Zustand	Soll-Zustand
maximaler Systemnutzen	[Stück/Stunde]	100	120
Abweichung Systemnutzen	$= \left  \frac{\text{Systemnutzen}_{\text{Soll}} - \text{Systemnutzen}_{\text{Referenz}}}{\text{Systemnutzen}_{\text{Referenz}}} * 100\% \right $ $= \left  \frac{120 - 100}{100} * 100\% \right  = 20\%$		

→ Dieser Anlagenvergleich ist nicht zulässig, da die Abweichung bezüglich des maximalen Systemnutzens mehr als 10 % beträgt.

## 6.2.2 Vergleich mit einer Bestands- oder mit einer Referenzanlage?

### a) Vergleich mit einer Bestandsanlage

Beim Ersatz bzw. Austausch einer Bestandsanlage (Ersatz-Investition) darf die Bestandsanlage als Vergleichsgröße herangezogen werden, sofern dabei die in Abschnitt 6.2.1 genannten Voraussetzungen für den Anlagenvergleich erfüllt werden. Es ist zudem nachzuweisen, dass die Bestandsanlage noch voll funktionstüchtig ist und/oder dass die Bestandsanlage im Rahmen einer Generalüberholung in einen vergleichbaren neuwertigen Zustand versetzt werden kann.

Grundsätzlich ist es auch bei einem Bestandsaustausch zulässig, einen Vergleich mit einer Referenzanlage gemäß Abschnitt 6.2.2 b) vorzunehmen. Es ist dabei aber zu beachten, dass sich die Wahl der Anlage, die zur Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials herangezogen wird, auf die Höhe der förderfähigen Kosten auswirken kann.

### b) Vergleich mit einer Referenzanlage

Bei der erstmaligen Beschaffung einer Anlage („Erst-Investition“) und/oder wenn der Bestand beispielsweise aufgrund unterschiedlicher maximaler Systemnutzen nicht mit der Anlage verglichen werden kann, für die eine Förderung beantragt wird, muss die „gewünschte Anlage“ mit einer sogenannten Referenzanlage verglichen werden. Diese Referenzanlage muss den im vorherigen Abschnitt genannten Anforderungen für den Anlagenvergleich entsprechen und zudem eine frei am Markt verfügbare, zulässige, umsetzbare sowie realistische und kostengünstigere Alternative zu der gewünschten Anlage sein. Im Rahmen der Antragsstellung sind entsprechende Nachweise, beispielsweise durch einschlägige Angebote oder durch Angaben zum Platzbedarf für die Anlagenaufstellung zu erbringen.

Zudem ist hinsichtlich der Effizienz der Referenzanlagen Folgendes zu berücksichtigen:

- Sofern für die Anlagentechnik, für die eine Förderung beantragt wird, gesetzlich vorgeschriebene Mindesteffizienzanforderungen (beispielsweise Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG) bestehen, müssen diese auch von den Referenzanlagen eingehalten werden.
- Für bestimmte Technologien, wie beispielsweise raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) oder Anlagen zur Prozessluftabsaugung, gibt es außerdem programmspezifische Anforderungen, die dem Glossar und/oder weiteren Informationsunterlagen des Förderprogramms entnommen werden können.

### c) Effizienzsteigernde Maßnahmen an Bestandsanlagen

Bei Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Bestandsanlagen ist zu unterscheiden, ob die Maßnahmen ausschließlich der Steigerung der Energie- und/oder Ressourceneffizienz dienen oder ob diese auch zu einer Änderung des maximalen Systemnutzens führen:

- Bei Maßnahmen, die ausschließlich der Steigerung der Energie- und/oder Ressourceneffizienz dienen, kann das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial durch den Vergleich des Soll- mit dem Ist-Zustand vorgenommen werden. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen zur Abwärmenutzung oder der Einbau einer thermischen Isolierung/Dämmung zur Verringerung von Wärmeverlusten.
- Bei Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des maximalen Systemnutzens führen, ist ein Referenzvergleich vorzunehmen.

### 6.3 Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Referenz-/Ist- und des Soll-Zustandes

Die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt auf Basis des realen Systemnutzens. Hiermit ist der Nutzen gemeint, den die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, **tatsächlich innerhalb eines Jahres generieren wird**. Wenn eine Anlage gemäß Herstellerangaben beispielsweise 100 Einheiten pro Jahr produzieren kann (=maximaler Systemnutzen), pro Jahr aber nur 50 Einheiten produziert werden sollen oder können, dann ist im Einsparkonzept der reale Systemnutzen mit 50 Einheiten pro Jahr anzugeben.

Beim Austausch einer Bestandsanlage leitet sich der reale Systemnutzen in der Regel aus dem letzten Betriebsjahr ab, auch wenn zukünftig ein höherer realer Systemnutzen angestrebt wird. Bei einer Erstbeschaffung einer Anlage ist die Höhe des im Einsparkonzept angegebenen realen Systemnutzens plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

Anhand des realen Systemnutzens wird zunächst das energetische und das ressourcenbezogene Einsparpotenzial ermittelt. Für die Umrechnung des energetischen und des ressourcenbezogenen Einsparpotenzials in CO<sub>2</sub>-Einsparungen sind zwingend die im EEW-Informationsblatt „CO<sub>2</sub>-Faktoren“ definierten CO<sub>2</sub>-Faktoren zu verwenden.

Tabelle 2: Beispiel Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotentials

		Einheit	Referenz-/ Ist-Zustand	Soll-Zustand
a	Maximaler Systemnutzen:	[Stückzahl/Stunde]	95	100
b	Realer Systemnutzen:	[Stückzahl/Jahr]	50.000	
c	Energieaufwand pro produzierter Einheit	[kWh <sub>elektrisch</sub> /Stück]	70	50
d	Gesamtenergiebedarf (=b*c)		3.500	2.500
e	Emissionsfaktor des Energieträgers	[tCO <sub>2</sub> /MWh]	0,732	
f	CO <sub>2</sub> -Emissionen	[t/Jahr]	2.562	1.830
g	CO <sub>2</sub> -Einsparpotenzial	[t/Jahr]	=2.562-1.830=732t	

#### Hinweis zum Ausfüllen des Formulars zur Erstellung des Einsparkonzepts:

Die CO<sub>2</sub>-Faktoren sind im Formular zur Erstellung des Einsparkonzepts hinterlegt, die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt automatisiert. Sollten Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt werden und ein eigener CO<sub>2</sub>-Faktor eingetragen werden. Ein stichhaltiger und belastbarer Nachweis über die Berechnungs- oder Messmethode (z. B. Gutachten, Zertifikat) ist beizufügen. Das Informationsblatt „CO<sub>2</sub>-Faktoren“ wird durch die administrierenden Institutionen regelmäßig geprüft und zukünftig auch erweitert. Weitergehende Informationen, insbesondere für die Bestimmung eigener CO<sub>2</sub>-Faktoren für Energieträger, sind im EEW-Informationsblatt „CO<sub>2</sub>-Faktoren“ zu finden.

### 6.4 Angaben zu den Kosten

Das genaue Verfahren zur Ermittlung der förderfähigen Kosten kann dem Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ entnommen werden. Es wird an dieser Stelle lediglich auf die Besonderheiten des Programms hingewiesen, die bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten zu beachten sind:

Im Rahmen des Förderwettbewerbs können lediglich die sogenannten Investitionsmehrkosten gefördert werden. Hierunter sind jene **zusätzlichen Kosten** zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen durch eine Investition in eine besonders energie- bzw. ressourceneffiziente klimafreundliche Technologie entstehen. Ergibt es sich in einem konkreten Fall, dass nicht die gesamten Beschaffungskosten und Nebenkosten der förderfähigen Investition, sondern ausschließlich die Kostendifferenz zwischen der gewünschten und einer weniger effizienten Anlage gefördert werden kann, so muss bei der Ermittlung der Kostendifferenz die gleiche Referenz- bzw. Bestandsanlage betrachtet werden, die auch als Vergleichsgröße zur Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials herangezogen wurde.

Tabelle 3: Beispiele Ermittlung CO<sub>2</sub>-Einsparpotential und der förderfähigen Kosten

**Beispiel:**

Eine Bestandsanlage soll durch eine neue und effizientere Anlage ausgetauscht werden. Sowohl die Bestandsanlage als auch die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, weisen den gleichen Systemnutzen auf, auch alle weiteren Anforderungen zur Vergleichbarkeit von Anlagen werden erfüllt.

**Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials:**

Das antragstellende Unternehmen entscheidet, das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial durch den Vergleich der gewünschten Anlage (=Soll-Zustand) mit der Bestandsanlage zu ermitteln.

Anmerkung: Das Unternehmen dürfte alternativ auch einen Referenzvergleich wählen.

**Ermittlung der förderfähigen Kosten:**

Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten sind die beiden folgenden Fälle zu unterscheiden:

- a) Die Bestandsanlage ist noch voll funktionstüchtig und erst solange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer noch mindestens 25 % verbleiben.

In diesem Fall liegt gemäß dem Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ eine „reine Effizienzmaßnahme“ vor, somit entsprechen die förderfähigen Investitionsmehrkosten den Beschaffungs- und Nebenkosten der förderfähigen Investition.

- b) Die Bestandsanlage ist nicht mehr voll funktionstüchtig und/oder bereits solange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer weniger als 25 % verbleiben.

In diesem Fall entsprechen die förderfähigen Investitionsmehrkosten der Kostendifferenz zwischen der gewünschten Anlage und den Kosten für die Generalüberholung der Bestandsanlage, durch die die Bestandsanlage in einen vergleichbaren neuwertigen Zustand versetzt würde.

**Anmerkung:**

Entscheidet sich das Unternehmen bei der Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials statt für einen Bestandsvergleich für einen Referenzvergleich, dann entsprechen die förderfähigen Kosten der Differenz zwischen den Kosten für die gewünschte Anlage und den Kosten für die gewählte Referenzanlage.



## 6.5 Weitere Berechnungsbeispiele

Die folgenden Beispiele sind rein fiktiv und sind als Hilfestellung für die Erstellung des Einsparkonzeptes zu verstehen:

### a) Beispiele für „Systemnutzen und Vergleichbarkeit von Anlagen“, siehe Abschnitte 3.1 und 3.2

Tabelle 4: Berechnungsbeispiel Kompressor Fall 1: Referenzvergleich - Der Kompressor, für den eine Förderung beantragt wird, soll in einem Druckluftnetz eingesetzt werden, das mit 3 bar betrieben wird.

	Einheit	Referenzzustand	Soll-Zustand
Maximaler Systemnutzen:	[l/min]	10 (bei 3 bar)	15 (bei 3 bar)
Abweichung hinsichtlich des maximalen Systemnutzens:	$= \left  \frac{\text{Systemnutzen}_{\text{Soll}} - \text{Systemnutzen}_{\text{Referenz}}}{\text{Systemnutzen}_{\text{Referenz}}} * 100\% \right $ $= \left  \frac{15 \text{ l/min} - 10 \text{ l/min}}{10 \text{ l/min}} * 100\% \right  = 50\%$		

→ Der Vergleich ist nicht zulässig, da die Abweichung mehr als 10 % beträgt.

Tabelle 5: Beispiel Kompressor Fall 2: Der Kompressor, für den eine Förderung beantragt wird, soll in einem Druckluftnetz eingesetzt werden, das mit 3 bar betrieben wird.

	Einheit	Referenz-/ Ist-Zustand	Soll-Zustand
Maximaler Systemnutzen:	[l/min]	10 (bei 4 bar)	10 (bei 3 bar)

→ Der Vergleich ist nicht zulässig, da unterschiedliche Druckniveaus betrachtet werden. Der Vergleich muss hier bei einem Druckniveau von 3 bar vorgenommen werden.

Tabelle 6: Berechnungsbeispiel Kompressor Fall 3: Referenzvergleich, Bestandsvergleich - Der Kompressor, für den eine Förderung beantragt wird, soll in einem Druckluftnetz eingesetzt werden, das mit 3 bar betrieben wird.

	Einheit	Referenz-/ Ist-Zustand	Soll-Zustand
Maximaler Systemnutzen:	[l/min]	10 (bei 3 bar)	11 (bei 3 bar)

→ Der Vergleich ist zulässig, da die Abweichung hinsichtlich des maximalen Systemnutzens nicht mehr als 10 % beträgt.

Tabelle 7: Berechnungsbeispiel Prozesswärmeerzeugung: Bestandsvergleich

	Einheit	IST-Zustand	Soll-Zustand
Maximaler Systemnutzen:	kW	600	400

→ Der Vergleich ist zulässig, da der maximale Systemnutzen im Soll-Zustand geringer ist als bei der Bestandsanlage im Ist-Zustand. (Bei einem Referenzvergleich wäre der Vergleich nicht zulässig.)

## b) Beispiele für „Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen“, siehe Abschnitt 3.3

Tabelle 8: Beispiel Kompressor Fall 1 – Referenzvergleich und Bestandsvergleich

		Einheit	Referenz-/Ist-Zustand	Soll-Zustand
a	Maximaler Systemnutzen:	[l/min]	10 (bei 3 bar)	11 (bei 3 bar)
b	Realer Systemnutzen:	[Stückzahl/Jahr]	Der Bestandskompressor produzierte im letzten Jahr vor Antragstellung insgesamt <u>60.000l</u> Druckluft.	
d	Gesamtenergiebedarf:	[kWh <sub>elektrisch</sub> ]	$\frac{60.000l}{10 \frac{l}{min}} = 100h$ Nennleistung: 2kW 100 Stunden * 2kW = 200kWh	$\frac{60.000l}{11 \frac{l}{min}} = 90,9h$ Nennleistung: 1,5kW 90,9 Stunden * 1,5kW = 136kWh
e	Emissionsfaktor des Energieträgers:	[tCO <sub>2</sub> /MWh]	0,732	
f	CO <sub>2</sub> -Emissionen:	[t/Jahr]	0,1464	0,096
g	CO <sub>2</sub> -Einsparpotenzial:	[t/Jahr]	0,1464-0,096 = 0,05	

Tabelle 9: Beispiel Wärmeerzeuger Fall: Bestandsvergleich

		Einheit	Ist-Zustand	Soll-Zustand
a	Maximaler Systemnutzen:	[kW] Output	600	400
b	Realer Systemnutzen:	[MWh/Jahr] Output	Der Wärmeerzeuger im Bestand produzierte im vergangenen Jahr 200MWh.	
d	Gesamtenergiebedarf:	[kWh]	$\frac{200MWh}{600kW} = 333h$ Nennleistung: 720kW 333 Stunden * 720kW = 239,7MWh	$\frac{200MWh}{400kW} = 500h$ Nennleistung: 520kW 500 Stunden * 520kW = 260MWh
e	Emissionsfaktor des Energieträgers:	[tCO <sub>2</sub> /MWh]	0,201 Erdgas	0,027 Biomasse Holz
f	CO <sub>2</sub> -Emissionen:	[t/Jahr]	48,2	7,02
g	CO <sub>2</sub> -Einsparpotenzial:	[t/Jahr]	48,2-7,02=41,18	

## 6.6 Weitere Hinweise

### Fördereffizienz/spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren:

Die Fördereffizienz berechnet sich wie folgt:

$$FE = \frac{\text{förderfähige Kosten} \times \text{Förderquote}}{\frac{\text{Gesamteinsparung tCO}_2}{1 \text{ Jahr}}}$$

Für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen je nach Energieträger bzw. Ressourcen sind die im „Informationsblatt CO<sub>2</sub>-Faktoren“ definierten CO<sub>2</sub>-Faktoren bindend. Die Faktoren sind im Einsparkonzept hinterlegt, es erfolgt eine automatische Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Sollten Energieträger oder

Ressourcen nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein stichhaltiger und belastbarer Nachweis über die Berechnungs- oder Messmethode (z. B. Gutachten, Zertifikat) ist beizufügen. Die Liste der Ressourcen sowie die CO<sub>2</sub>-Faktoren werden regelmäßig durch die administrierenden Institutionen überprüft und aktualisiert.

Weitergehende Informationen, insbesondere für die Bestimmung eigener CO<sub>2</sub>-Faktoren für Energieträger, entnehmen Sie bitte dem „Informationsblatt CO<sub>2</sub>-Faktoren“.

Ressourcen- und Energieeinsparungen werden in CO<sub>2</sub>-Einsparungen umgerechnet und gegeneinander bilanziert beziehungsweise verrechnet.

Eine Maßnahme, die eine Erhöhung der Ressourceneffizienz erzielt, aber dabei die Energieeffizienz verschlechtert, kann beantragt werden, wenn die bilanzielle CO<sub>2</sub>-Einsparung positiv ist und die Maßnahme ausschließlich zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt wird.

Eine Maßnahme, die eine Erhöhung der Energieeffizienz erzielt, aber dabei die Ressourceneffizienz verschlechtert, kann als eine reine Energieeffizienzmaßnahme angesehen werden, wenn die bilanzielle CO<sub>2</sub>-Einsparung positiv ist und die Maßnahme ausschließlich zu Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt wird.

### **Vorhaben und Maßnahmen**

Ein Vorhaben ist die Summe aller gemeinsam beantragten Maßnahmen. Jede Maßnahme in einem Vorhaben muss mindestens 1 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Einsparungen des Vorhabens beitragen. Bei getrennt beantragten Maßnahmen für einen Unternehmensstandort liegen verschiedene Vorhaben jedoch nur vor, wenn die einzelnen Maßnahmen wirtschaftlich, administrativ und technisch trennbar sind, eine künstliche Aufspaltung ist nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann sich das Vorhaben auch auf mehrere Standorte beziehen. (Bsp.: identische Maßnahmen in einer Vielzahl von Filialen). In diesem Fall kann sich das Vorhaben ausnahmsweise auf mehrere Standorte beziehen. Solche Vorhaben sind jedoch **vor Antragsstellung zwingend mit dem Projektträger** abzustimmen.

### **Übertragung von Einsparungen aus Modul 2 des EEW (Prozesswärme aus erneuerbaren Energien)**

CO<sub>2</sub>-Einsparungen aus Prozesswärme von beantragten Maßnahmen nach Modul 2 können im Förderwettbewerb nicht anerkannt werden. **Eine Übertragung ist daher nicht möglich.**

### **Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme**

Förderfähig sind Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht, beispielsweise:

- a) Investive Maßnahmen zur Erschließung und Bereitstellung von Abwärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagentechnik;
- b) Investive Maßnahmen zur Einspeisung von Abwärme in Wärmenetze, einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen;
- c) Investive Maßnahmen zur Verstromung von Abwärme, z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC).

Bezüglich der Verwendung der erschlossenen Abwärme gibt es keine Einschränkungen. Die Wärme kann beispielsweise auch für die Beheizung von Gebäuden verwendet werden.

### **Außerbetriebliche Abwärmenutzung**

Unter „Außerbetriebliche Abwärmenutzung“ ist die Erschließung von Prozessabwärme eines Unternehmens und deren Nutzung außerhalb der Betriebsstätte dieses Unternehmens zu verstehen.

Die Antragstellung kann bei mehreren Projektbeteiligten, sofern gewünscht, über separate aber aufeinander verweisende und zeitgleich gestellte Förderanträge erfolgen. Bei den antragstellenden Unternehmen (Projektbeteiligte) muss es sich dabei um die Betreiber der Abwärmequelle(n) und die Betreiber der Wärmesenke(n) bzw. der Wärmeleitung handeln. Die Verbindungsleitungen müssen sich im Eigentum des antragstellenden Unternehmens bzw. der Vertragspartner befinden.

Die Wärmemengenlieferung und -abnahme muss vertraglich zwischen dem Unternehmen der Abwärmequelle und dem Unternehmen der Wärmesenke geregelt werden. Der entsprechende Vertragsentwurf ist bei der Antragstellung mit einzureichen.

Für Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung können höhere Fördersätze bewilligt werden. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Höhe des Investitionszuschusses“ des Merkblatts zu finden. Weiterführende Regelungen zum Thema „Außerbetriebliche Abwärmenutzung“ sind im Glossar des Förderprogramms enthalten.

### **Anlagen zur Erzeugung von Biogas**

Im Förderwettbewerb können auch Anlagen zur Erzeugung von Biogas sowie Pyrolyse-Anlagen zur Erzeugung von Holzgas gefördert werden. Unter Biogas ist dabei gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) jedes Gas zu verstehen, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird.

Anforderungen und Fördervoraussetzungen:

- Mindestens 50 % der jährlich erzeugten Gasmenge werden von dem Unternehmen, das die Biogasanlage/Pyrolyseanlage laut Förderantrag betreibt, für eigene Prozesse genutzt. Die Einspeisung des Gases in das Erdgas-Netz wird dabei nicht als unternehmensinterne Nutzung anerkannt.<sup>4</sup>  
Effizienzmaßnahmen an bereits bestehenden Biogasanlagen können dagegen unabhängig von der Verwendung/Nutzung des Biogases gefördert werden. Als Bestandsanlagen gelten Anlagen, deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 24 Monate zurückliegt.
- Hinsichtlich der Vermeidung der Freisetzung von Biogas und Holzgas sind die Bestimmungen des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- Es darf ausschließlich folgende Biomasse für die Gaserzeugung verwendet werden:
  - Pflanzliche Abfall- und Reststoffe gemäß der Liste zugelassener Abfall- und Reststoffe in Modul 2, sowie Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land- und Fischwirtschaft soweit sie nicht unter § 3 Nr. 9 der Biomasseverordnung fallen.
  - Bioabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung.
  - Biomasseanteil von Industrieabfällen, der ungeeignet zur Verwendung in der Nahrungs- oder Futtermittelkette ist, einschließlich Material aus Groß- und Einzelhandel, Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Fischwirtschaft und Aquakulturindustrie, soweit die genannten Abfälle, Abfallanteile bzw. Materialien nicht unter § 3 Nr. 3 der Biomasseverordnung fallen.
  - Pflanzliche primäre Biomasse  
Es darf auch pflanzliche Biomasse eingesetzt werden, bei der es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt. Der Anteil dieser primären bzw. naturbelassenen pflanzlichen Biomasse an der insgesamt eingesetzten Biomasse darf, bezogen auf die Trockenmasse des Substrats, im Jahresdurchschnitt aber nicht mehr als 25 Masseprozent betragen.
- Die Biomasse, die zur Biogas-/Holzgaserzeugung eingesetzt wird, ist so zu dokumentieren, dass im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle Folgendes nachgewiesen werden kann:
  - Es wurde ausschließlich die zugelassene Biomasse eingesetzt.

---

<sup>4</sup> Für den Fall, dass das Biogas mit einer KWK-Anlage in Wärme und elektrische Energie umgewandelt wird, bzw. werden soll, gilt eine ähnliche Vorgabe: Die Biogasanlage kann dann nur gefördert werden, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens 50 % der erzeugten Wärme und der elektrischen Energie im Unternehmen selbst genutzt werden.

- Der Anteil der primären Biomasse beträgt, bezogen auf die Trockenmasse des Substrats, maximal 25 %.

### **Biomasse-Feuerungsanlagen:**

Maßnahmen sind nur dann förderfähig, sofern diese die technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ zum Merkblatt der Richtlinie für die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ erfüllen. Die Anforderungen sind auch diesem Merkblatt als Anhang beigefügt.

Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 MW und höher, in denen Biomasse eingesetzt wird, sind nur förderfähig, soweit der Antragsteller in geeigneter Form nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich und eine Nutzung von Wasserstoff technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung von Wasserstoff die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung der Biomasseanlage um mindestens 50 % übersteigen. Diese Nachweispflicht für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 5 MW entfällt, sofern ausschließlich innerbetrieblich und vor Ort anfallende biogene pflanzliche Abfall- und Reststoffe genutzt werden. Weiteres hierzu ist im Anhang geregelt.

---

## **7. Was sind förderfähige Kosten?**

Förderfähig sind die Kosten, die zur Verbesserung der Effizienz aufgewendet werden müssen.

Die förderfähigen Kosten umfassen die **Investitionsmehrkosten**, d. h. die Kosten, die für die Verbesserung der Effizienz erforderlich sind. Diese können sich zusammensetzen aus:

- **Förderfähige Investitionskosten:** Kosten für die Anschaffung der Effizienztechnik.
- **Förderfähige Investitionsnebenkosten:** Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens erbracht werden. Dazu zählen z. B. Kosten für die Planung, Installation, Aufstellung, Montage und Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.
- Kosten für die Erstellung des **Einsparkkonzeptes**.

Voraussetzung beim Wettbewerb ist, dass der Antragsteller bei der Darstellung der geplanten Effizienzprojekte **plausibel – d. h. glaubhaft, nachvollziehbar und prüffähig** – begründet, inwieweit die geplante(n) Maßnahme(n) aus Effizienzgründen durchgeführt werden soll(en). Detaillierte Informationen dazu können dem **Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“** entnommen werden.

Zu beachten ist, dass die oben **aufgeführten Kosten nur dann förderfähig** sind, **wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum** geleistet werden. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht förderfähig. Leasingraten sind darüber hinaus auch nur dann förderfähig, wenn ein Eigentumsübergang des Investitionsgutes in den Besitz des antragstellenden Unternehmens im Leasingvertrag vereinbart wurde. Ansonsten entspricht die erbrachte Geldleistung nicht einer Investition, sondern nur einer Miete.

Das antragstellende Unternehmen muss weiterhin im Antrag schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den **gesamten Eigenanteil** an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

## 8. Wie funktioniert das Wettbewerbsverfahren?

Anträge können **kontinuierlich während einer laufenden Wettbewerbsrunde** gestellt werden (**Hinweis: Das Antragsverfahren ist zweistufig**; siehe Punkt 9). Zur Durchführung des Wettbewerbes gibt es mehrere Stichtage pro Jahr, an denen die bis dahin vorliegenden, vollständigen und qualitativ ausreichenden Anträge im Wettbewerb berücksichtigt werden. **Es besteht die Möglichkeit, eine Wettbewerbsrunde bei Überzeichnung des zur Verfügung stehenden Rundenbudgets um 50 % vorzeitig zu schließen.** Der aktuelle Stand zur Ausschöpfung des Budgets der laufenden Wettbewerbsrunde kann auf der Website unter „Wettbewerbsrunden“ eingesehen werden („Ampel“). Es empfiehlt sich daher, den Antrag frühzeitig in einer Förderwettbewerbsrunde einzureichen. Später eingereichte Anträge können im schlechtesten Fall erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt werden.

Die Fördereffizienz ist das zentrale Bewertungskriterium zum Vergleich und damit zum Ranking der Projekte im Wettbewerb. Gefördert werden pro Wettbewerbsrunde die Projekte mit der besten Fördereffizienz.

Die **Fördereffizienz** ergibt sich aus dem Verhältnis von beantragter Förderung in Euro zur erreichten CO<sub>2</sub>-Einsparung pro Jahr in Tonnen (Förder-Euro/t CO<sub>2</sub>-Einsparung/a).

Alle bis zum Ende einer Wettbewerbsrunde vollständig eingereichten Anträge werden vom Projektträger bewertet. Dabei erhalten die Antragsteller **im Rahmen einer einmaligen Rückfragerunde und innerhalb einer gesetzten Frist von max. 14 Tagen** die Gelegenheit, Stellung zu offenen Punkten und Fragen zu beziehen sowie ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Nach der finalen Antragsprüfung erhalten alle Projekte, welche die Wettbewerbsbedingungen erfüllen, eine Wettbewerbszulassung und werden nach aufsteigender Fördereffizienz gelistet. Die Förderentscheidung wird auf Basis der Fördereffizienz und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel gefällt. Um den Wettbewerbscharakter sicherzustellen, wird das Budget der jeweiligen Wettbewerbsrunde gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt. Das bedeutet, das Budget der jeweiligen Runde wird gegebenenfalls auf die beantragte Fördersumme von maximal 80 % der Anzahl der zugelassenen Anträge mit der besten Fördereffizienz festgelegt, sodass stets mindestens 20 % der zugelassenen Anträge abgelehnt werden.

Ein Förderprojekt, das in der aktuellen Wettbewerbsrunde keinen Zuschlag im Wettbewerb erhält, kann in einer anschließenden Wettbewerbsrunde **erneut teilnehmen**.

Alle Informationen zur laufenden Wettbewerbsrunde werden auf der Website des Förderwettbewerbs unter „Wettbewerbsrunden“ veröffentlicht.

---

## 9. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über den Projektträger VDI/VDE-IT.

**Das Antragsverfahren ist zweistufig.**

- **Stufe 1 – Skizzenphase:** In einer ersten Stufe ist eine formgebundene Skizze beim Projektträger einzureichen, in welcher der Antragsteller und das geplante Vorhaben kurz darzustellen sind. Für die Skizze ist **ausschließlich** die auf der Programmwebsite [www.wettbewerb-energieeffizienz.de](http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de) zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden. Weitere Unterlagen sind in der Regel nicht mit einzureichen.

Die Skizzenphase dient dazu, vorab zu prüfen, ob ein Antragsteller generell antragsberechtigt ist und ob ein geplantes Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist. Einem Förderinteressenten werden mit der Skizzenbewertung auch Hinweise zur weiteren Antragserarbeitung gegeben. Auf Basis einer Skizzenbewertung kann jedoch noch kein Erfolg im Förderwettbewerb abgeleitet und somit keine Förderentscheidung getroffen werden. Die Skizzenbewertung stellt einen bloßen Hinweis dar und ist rechtlich nicht verbindlich.

Nach erfolgter Skizzenbewertung durch den Projektträger und Übermittlung der Ersteinschätzung an den Skizzeneinreicher kann ein Antrag eingereicht werden. Eine Skizzenbewertung durch den Projektträger erfolgt in der Regel innerhalb von einer Woche nach Einreichung. Diese Zeitspanne ist bei der weiteren Antragsausarbeitung und einer geplanten Antragseinreichung in einer bestimmten Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen.

- **Stufe 2 – Antragstellung:** Die zweite Stufe, die Antragstellung, erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen über das elektronische System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>). Den aktuell gültigen Link zum Antragsportal für die jeweilige laufende Wettbewerbsrunde erhält ein Antragsteller nur zusammen mit einer positiven Skizzenbewertung. Der **vollständige Antrag** inklusive **aller notwendigen Unterlagen und Anlagen** muss elektronisch über „easy-Online“ eingereicht werden. Ergänzend zur elektronischen Fassung muss das durch „easy-Online“ generierte Antragsformular (AZA) **spätestens 14 Tage nach elektronischer Einreichung** auch in schriftlicher Form vom Antragsteller **rechtsverbindlich unterschrieben an den Projektträger gesendet** werden.

**Grundsätzlich** gilt für die Antragstellung Folgendes:

- Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen (z. B. „easy-Online“-Antrag, Einsparkonzept, etc.) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zuwendung in beantragter Höhe bei Erfolg im Wettbewerb gewährt werden kann.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

Für die finale Antragsprüfung durch den Projektträger und Erstellung der Rankingliste ist eine Zeit von ca. sechs Wochen nach dem Stichtag der jeweiligen Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen. Erst nach erfolgtem Ranking kann die Bescheiderstellung (Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid) erfolgen. Der Projektstart aller Effizienzprojekte sollte daher sicherheitshalber mindestens zwei Monate nach dem Stichtag der jeweiligen Wettbewerbsrunde in den Antragsunterlagen festgelegt werden.

Ein **vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist beim Förderwettbewerb ausgeschlossen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.** Als Beginn gilt bereits der rechtsgültige Abschluss eines der Umsetzung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Der Abschluss von Verträgen vor Antragstellung ist auch dann förderschädlich, wenn die Parteien die Vereinbarung mit einem Rücktrittsrecht und/oder mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung gestellt haben.

Ausschließlich Beratungs- und Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden und führen für sich genommen nicht zu einem förderschädlichen Vorhabenbeginn.

## 9.1 Weitere Antragsdokumente

Zusätzlich zum Einsparkonzept, welches zwingend über das Webtool [www.bmwk.de/einsparkonzept](http://www.bmwk.de/einsparkonzept) zu erstellen ist und als PDF bei „easy-Online“ mit hochgeladen werden muss, sind zur Prüfung der Angaben und der Antragsberechtigung die nachfolgend aufgeführten administrativen Dokumente dem Antrag über „easy-Online“ beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in „easy-Online“ sind diese als PDF abzuspeichern.

### 9.1.1 Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung steht auf der Website das Dokument „Einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen“ zur Verfügung. Das in Anlage C enthaltene Vordruck-Formular ist ausgefüllt und **rechtsverbindlich unterschrieben** mit dem Antrag hochzuladen.

### **9.1.2 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen**

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichner(s) und der Antragsberechtigung.

**Bei der Geschäftsform GmbH & Co. KG ist auch immer der Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit einzureichen.**

### **9.1.3 Weitere Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers VDI/VDE-IT nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten, Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden); soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend).
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Das BMWK bzw. der Projektträger behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

### **9.1.4 Zusätzlich geforderte Unterlagen bei Contracting**

Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, ist mit der Beantragung zudem ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorzulegen, der folgende Informationen enthält:

- eindeutige Benennung der Vertragsparteien;
- Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages, die mindestens den Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs abdeckt;
- Contracting-Leistungen (beantragte Fördermaßnahmen und Förderbestandteile);
- Erklärung des Contracting-Nehmers auf Verzicht der Geltendmachung des eigenen Förderanspruchs für das betreffende Vorhaben.

Bei Bedarf können im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen verlangt werden.

Eine Förderung von Effizienzmaßnahmen im Rahmen bestehender Verträge ist nicht zulässig.



## 10 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Für die Vorhabenabwicklung **ist profi-Online** zu nutzen.

Bei **Effizienzprojekten** können bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme für angefallene und nachgewiesene förderfähige Kosten während der Projektlaufzeit angefordert werden. Die verbleibenden 50 % werden erst nach Eingang und Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

---

## 11 Wie erfolgt die Nachweisführung nach Projektende?

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird/wurde, müssen innerhalb des sogenannten Bewilligungszeitraumes vollständig umgesetzt werden. Maßnahmen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes fertiggestellt werden, können nicht gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum kann von der Bewilligungsstelle in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen und muss zwingend vor Ablauf der Umsetzungsfrist (Bewilligungszeitraum) beantragt werden. Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahme sind der jeweils administrierenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des Projektes nachzuweisen, dass das Projekt erfolgreich durchgeführt wurde. Hierzu dient der Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis, gemäß ANBest-P immer bestehend aus dem Sachbericht (fachlicher Bericht) und dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Ausgaben), ist innerhalb **von drei Monaten** nach Projektende beim Projektträger vorzulegen. Die Vordrucke für die Unterlagen finden Sie in profi-Online bzw. werden Ihnen vom Projektträger auf Nachfrage bereitgestellt.

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:

- **Nachweis der Betriebsbereitschaft** der technischen Anlage sowie die Bestätigung der Inbetriebnahme,
- **Bestätigung** durch einen qualifizierten Energieberater oder Sachverständigen (ist das Unternehmen nach DIN ISO 50001 oder EMAS zertifiziert, kann das der eigene Energiemanager sein) zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzepts bzw. ein aktualisiertes Einsparkonzept,
- **Nachweis der Ausgaben** der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels:
  - hochzuladenden **Rechnungen**. Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt), abzüglich Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.
  - Darüber hinaus muss eine **tabellarische Belegübersicht** beigelegt werden, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn diese innerhalb des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber 8 Wochen nach dessen Ablauf, sowie vor Einreichung des Verwendungsnachweises getätigt wurden. Die 8-wöchige Kulanzfrist gilt ausdrücklich nicht für Leasing- und Finanzierungsraten und auch nicht für Zahlungen im Rahmen eines Mietkaufs: Solche Zahlungen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn sie innerhalb des Bewilligungszeitraumes getätigt werden.

Der Ausschluss der Förderung von Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes begonnen wurde, bleibt hiervon unberührt.

- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Abweichungen vom Projektantrag sind im Sachbericht darzustellen und zu begründen und die Auswirkungen klar darzulegen:

- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag eingesetzten Technik,
- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag festgelegten Systemgrenze,
- Beschreibung des ggf. abweichenden Systemnutzens,
- Vergleich mit der laut Antrag erwarteten Gesamtenergie- und -CO<sub>2</sub>-Einsparung und Angabe von ggf. vorgenommenen Änderungen,
- Beschreibung der ggf. abweichenden Ausgaben.

Bei der Durchführung von Projekten im Rahmen eines **Contractings** ist zusätzlich vom Contractor eine Bestätigung des Contracting-Nehmers vorzulegen, dass die Effizienzmaßnahme(n) beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde(n).

---

## 12 Grundsätzliche Hinweise

### 12.1 Rechtsanspruch

Grundsätzlich sind Subventionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verboten, da sie wettbewerbsverzerrend wirken können. Das dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ zugrundeliegende Förderkonzept wurde jedoch allgemein und nicht selektiv ausgestaltet. Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ sind deshalb nicht als staatliche Beihilfe einzustufen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

### 12.1 Kumulierungsverbot

Die Förderung nach diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme (beispielsweise über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)<sup>5</sup>) – einschließlich Zahlungen/Vergütungen nach dem EEG oder dem KWKG oder nach der De-minimis-Verordnung (De-minimis-VO) – für ein und dasselbe Vorhaben aus (Kumulierungsverbot). Daneben darf für dasselbe Vorhaben **nicht** gleichzeitig ein Antrag im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ beim BAFA oder bei der KfW gestellt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzugewähren.

---

<sup>5</sup> Ein eindeutig abtrennbarer Teil eines Projekts kann ggf. über ein anderes Programm gefördert werden, z.B. die Abwärmeauskopplung über die EEW und der dazugehörige Netzausbau über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).

Mittel für eine Energieberatung nach der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1 können hingegen in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Ausgaben/Kosten dürfen in diesem Fall jedoch nicht zusätzlich im Rahmen dieses Förderprogramms geltend gemacht werden. Auch im Rahmen eines Transformationskonzeptes geförderte Einsparkonzepte können im Förderwettbewerb nicht nochmals abgerechnet und gefördert werden. Eine Doppelförderung des Einsparkonzeptes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **12.2 Vor-Ort-Kontrollen**

Der Projektträger behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

## **12.3 Prüfungsrecht**

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

## **12.4 Hinweis zur Subventionserheblichkeit**

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von den administrierenden Institutionen Daten erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind innerhalb des Antragsformulars in der „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

## Anhang 1:

# Anforderungen an Biomasse-Feuerungsanlagen gemäß „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ zum Merkblatt der Richtlinie für die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“

### Anforderungen und Fördervoraussetzungen:

- Es darf ausschließlich die in diesem Abschnitt als zulässig deklarierte Biomasse als Energieträger eingesetzt werden.
- Die Menge, die Herkunft und der Heizwert der eingesetzten Biomasse ist für die Betriebsdauer der Anlage zu dokumentieren und für etwaige Prüfungen vorzuhalten.
- Anlagen, die die geltenden Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und seiner Verordnungen nicht einhalten, sind nicht förderfähig. Hierbei sind insbesondere die Genehmigungsbedürftigkeit von Feuerungsanlagen, sowie die für die jeweilige Anlagenkategorie ordnungsrechtlich zulässigen Brennstoffarten zu berücksichtigen.
- Einzelraumfeuerungsanlagen (einschließlich Brenner) ohne rohrgebundenes Wärmeverteilsystem zur Weiterleitung der Wärme vom Brennraum zum Prozessbereich sind nicht förderfähig.
- Der Wirkungsgrad des Kessels (ggf. inkl. peripherer Brennwerttechnologien wie z.B. Economizer, Luftvorwärmer, Kondensatabscheider) übersteigt für den vorgesehenen Anwendungszweck<sup>6</sup> den nach folgender Formel auf Basis des unteren Heizwertes zu berechnenden temperaturabhängigen Mindestwirkungsgrad:

$$\eta_{\min} = 94 - 0,065 \cdot (T_{\text{Abgas}} - 55)$$

$\eta_{\min}$  = minimaler Wirkungsgrad für Förderfähigkeit in %

$T_{\text{Abgas}}$  = Abgastemperatur<sup>7</sup> der Biomasseanlage bei vorgesehenem Anwendungszweck in °C

- Die Möglichkeiten zum Einsatz von Brennwert-Technik wurden von Fachpersonen überprüft. Sofern keine Brennwertnutzung vorgesehen wird, ist dies im Rahmen der Antragstellung basierend auf der erfolgten Untersuchung plausibel zu begründen.
- Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 100 kW müssen mit einem Abgaswärmeübertrager<sup>8</sup> zur Wärmerückgewinnung ausgestattet und betrieben werden.
- Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 1000 kW sind die Anforderungen an die Ableitbedingungen nach § 19 Absatz 1 der 1. BImSchV zu erfüllen, auch wenn es sich um den Austausch einer Bestandsanlage handelt.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte ist sicherzustellen. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Abgase nach dem Passieren der Filtertechnik folgende Grenzwerte<sup>9</sup> nicht überschreiten:
  - Gesamtstaubgehalt: < 2,5 mg/m<sup>3</sup>
  - Kohlenmonoxidgehalt: < 200 mg/m<sup>3</sup>

<sup>6</sup> Der Nachweis erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung des Herstellers.

<sup>7</sup> Abgastemperatur vor Durchströmung aller peripherer Brennwerttechnologien (z. B. Economizer, Luftvorwärmer, Kondensatabscheider, etc.)

<sup>8</sup> Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung sind zu prüfen. Ggf. erforderliche Zulassungen müssen vorliegen, sodass diese bei Bedarf nachgereicht werden können.

<sup>9</sup> Bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas in Höhe von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa)

- Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 5 MW sind nur förderfähig, sofern der Antragsteller in geeigneter Form nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich und eine Nutzung von Wasserstoff technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung von Wasserstoff die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung der Biomasseanlage um mindestens 50 % übersteigen.  
Die miteinander zu vergleichenden Kosten sind folgendermaßen zu ermitteln:

$Kosten_H \left[ \frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right] = \frac{IK_H + EK_{H,ges}}{W_{ges}}$	$Kosten_B \left[ \frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right] = \frac{IK_B + EK_{B,ges}}{W_{ges}}$
$IK_H$	Einmalig anfallende Investitionskosten für die Beschaffung der Wasserstoffanlage
$IK_B$	Einmalig anfallende Investitionskosten für die Beschaffung der Biomasseanlage
$EK_{H,ges}$	Summe der in den Jahren 1 – 10 anfallenden Kosten für den Energieträger Wasserstoff
$EK_{B,ges}$	Summe der in den Jahren 1 – 10 anfallenden Kosten für den Energieträger Biomasse
$W_{ges}$	Wärmemenge in [MWh], die in den Jahren 1 – 10 mit der Biomasseanlage bzw. der Wasserstoffanlage insgesamt bereitgestellt werden soll. Für beide Anlagen ist für den Parameter $W_{ges}$ der gleiche Wert anzusetzen.

- Diese Nachweispflicht für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 5 MW entfällt, sofern ausschließlich innerbetrieblich und vor Ort anfallende biogene pflanzliche Abfall- und Reststoffe genutzt werden.

### Zugelassene Biomassearten

In den geförderten Biomasse-Feuerungsanlagen dürfen ausschließlich die nachfolgend benannten pflanzlichen Abfall- und Reststoffe verbrannt werden:

- Landschaftspflegereste von privaten, kommunalen, Siedlungs- und Naturschutzflächen
- Straßenbegleitgrün
- Stroh und strohähnliche Biomasse (ausgedroschene und trockene Halme und deren Blätter (Spelzen) sowie Schadgetreide/Ernterückstände)
- A1 Altholz und Industrierestholz inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung
- A2 Altholz
- Treibgut aus Gewässerpflege
- Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)
- Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreisel)
- pflanzliche Abfall- und Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie

Sofern in der als Brennstoff zugelassenen Biomasse Fremdbestandteile enthalten sind, ist Folgendes zu beachten:

- Der Anteil an Fremdbestandteilen ist geringfügig und ausschließlich darauf zurückzuführen, dass diese Bestandteile im Rahmen der Nutzbarmachung des Brennstoffes nicht abgetrennt werden können.
- Mischbrennstoffe, denen fossile Bestandteile (insbesondere Mineralöl und/oder fossile Kohle) gezielt beigemischt wurden, werden nicht als zugelassener Brennstoff anerkannt.
- Eine fossil betriebene Zündfeuerung wird anerkannt, falls diese für die Nutzbarmachung des Brennstoffes erforderlich ist.

### Ausnahmen für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW („kleine Anlagen“)

Ausschließlich in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW darf auch pflanzliche Biomasse eingesetzt werden, bei der es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt. Der Anteil dieser primären bzw. naturbelassenen Biomasse an der insgesamt eingesetzten Biomasse darf im Jahresdurchschnitt aber nicht mehr als 25 % betragen. Außerdem muss es sich um naturbelassene Biomasse gemäß 1. BlmSchV §3 Absatz 1 Nummer

- 4 „naturbelassenes stückiges Holz einschl. anhaftender Rinde (...)“,
- 5 „naturbelassenes nicht stückiges Holz (...)“,
- 5a „Presslinge aus naturbelassenem Holz (...)“ oder
- 8 „Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide (...)“

handeln.

## Anhang 2:

### Anforderungen an Wärmepumpen gemäß „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ zum Merkblatt der Richtlinie für die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“

Wärmepumpen, die:

- nach Herstellerangaben **eine effektive Leistungszahl (COP<sub>eff</sub>) von mindestens 2,0\*** bei den durch den Anwendungsfall vorgegebenen Temperaturen erreichen. Hierzu ist ein Herstellernachweis (z. B. in Form einer Leistungskurve oder Tabelle) für die entsprechende Wärmepumpe und den gegebenen Anwendungsfall bei der Antragstellung einzureichen und
- **zusätzlich einen Gütegrad von mindesten 0,4\*** im vorgesehenen Betriebspunkt gemäß der folgenden Formel in Anlehnung an VDMA Einheitsblatt 24248 erreichen:

Berechnung Gütegrad:

$$\eta_{WP} = \frac{COP_{eff}}{COP_{max}} = \frac{COP_{eff}}{\left(\frac{T_{VL,WS} + 273,15}{T_{VL,WS} - T_{VL,WQ}}\right)}$$

$\eta_{WP}$  = Gütegrad

COP<sub>eff</sub> = effektive Leistungszahl lt. nachgewiesener Herstellerangabe für Anwendungszweck

COP<sub>max</sub> = maximal erreichbare Leistungszahl basierend auf Carnot-Wirkungsgrad

T<sub>VL,WS</sub> = Vorlauftemperatur der durch die Wärmepumpe versorgten Wärmesenke in °C

T<sub>VL,WQ</sub> = Vorlauftemperatur der von der Wärmepumpe genutzten Wärmequelle in °C

\*Zu beachten: Bei der Verwendung von Außenluft als Wärmequelle sind der COP<sub>eff</sub> und der Gütegrad entscheidend, die bei einer Außenlufttemperatur von 0 °C erreicht werden.

- Sorptionswärmepumpen (Ab- und Adsorptionswärmepumpen), wenn diese eine Heizzahl (PER<sub>eff</sub>) von 1,4 für den vorgesehenen Anwendungszweck erreichen. Hierüber ist analog zu elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Nachweis für die entsprechende Wärmepumpe und den gegebenen Anwendungsfall bei der Antragstellung mit einzureichen.

#### Weitere Anforderungen und Fördervoraussetzungen:

- Gefördert werden nur solche Wärmepumpen, die die nutzbar zu machende Wärme erneuerbaren aerothermischen, geothermischen, hydrothermischen oder solaren Energiequellen entziehen. Auch die zusätzliche Nutzung von Abwärmequellen ist zulässig, sofern bestätigt und im laufenden Betrieb durch Messtechnik auch nachgewiesen werden kann, dass im Jahresdurchschnitt der überwiegende Anteil der Wärme den hier aufgeführten erneuerbaren Quellen entzogen wird. Für Wärmepumpen, die andere Wärmequellen oder höhere Abwärmeanteile nutzen oder auch zur aktiven Kühlung eingesetzt werden, besteht ggf. die Möglichkeit für eine Förderung über Modul 4.
- Bei allen Wärmepumpen müssen die benötigte Antriebsenergie und die erzeugte Wärmemenge mit einem Strom- bzw. mit einem Wärmemengenzähler fortwährend messtechnisch erfasst und für mindestens 3 Jahre aufgezeichnet und dokumentiert werden.